

Absenzenregelungen für die Jahrgangsstufen 5 - 12

Erkrankungen

Wenn Sie zuhause feststellen, dass Ihr Kind die Schule krankheitsbedingt nicht besuchen kann, melden Sie dies bitte vor Unterrichtsbeginn (7.45 Uhr) im Sekretariat. Dies kann telefonisch (0731-205566-0) formlos per Fax (0731-205566-19), per Email (verwaltung@bvsg-nu.de) oder per ESIS erfolgen. Bitte geben Sie dabei den vollständigen Namen und die Klasse Ihres Kindes an. Sollte die Erkrankung länger dauern als zunächst angegeben, rufen Sie bitte erneut an. Aus Sorge um die Sicherheit Ihres Kindes werden wir Sie als Erziehungsberechtigte telefonisch kontaktieren, wenn Ihr Kind unentschuldigt fehlt. Wenn Ihr Kind wieder gesund ist, muss eine schriftliche Entschuldigung im Sekretariat vorgelegt werden.

Im Krankheitsfall soll Ihr Kind grundsätzlich nicht an Prüfungen teilnehmen. Insbesondere ist es nicht möglich, dem Unterricht morgens krankheitsbedingt fernzubleiben und dann später zu einer Prüfung zu erscheinen. Ihr Kind bekommt stattdessen, wenn es wieder ganz gesund ist, einen Prüfungsnachtermin mit Aufgaben mit vergleichbarem Inhalt und Schwierigkeitsgrad.

Versäumt Ihr Kind durch die Erkrankung einen angekündigten Leistungsnachweis (auch Referat) oder auch eine Schulveranstaltung wie z. B. den Wandertag oder die Bundesjugendspiele, muss ein ärztliches Attest über die Schulunfähigkeit vorgelegt werden. Das Attest wird nur anerkannt, wenn es während der Zeit der Erkrankung ausgestellt wurde (BaySchO §20(2)). Ein Attest wird auch benötigt bei Erkrankungen, die länger als 10 Unterrichtstage dauern.

Bei auffälliger Häufung krankheitsbedingter Abwesenheiten nehmen wir Kontakt mit Ihnen auf. Eventuell müssen wir in solchen Fällen grundsätzlich auf ein ärztliches Attest bestehen.

Wenn Ihr Kind während des Unterrichts krank wird und sich abholen lassen möchte, ist die erste Ansprechperson die aktuelle Lehrkraft. Diese wird Ihr Kind in das Sekretariat schicken, von wo aus wir Sie kontaktieren werden und eine Unterrichtsbefreiung ausstellen. Sie holen Ihr Kind selbst ab oder geben Ihrem Kind die Erlaubnis nach Hause zu gehen. Aus versicherungstechnischen Gründen darf Ihr Kind die Schule vor Unterrichtsende keinesfalls ohne Rücksprache mit uns und Genehmigung durch Sie verlassen.

Wenn Ihr Kind sich zum Unterrichtsbeginn verspäten sollte, bitten wir ebenso um Ihren Anruf und bei Eintreffen des Kindes an der Schule um eine kurze Anmeldung im Sekretariat.

Unterrichtsbefreiungen

Die Schulpflicht lässt Unterrichtsbefreiungen nur in begründeten Ausnahmefällen zu. Dazu gehören selbstverständlich erforderliche Arztbesuche, außerdem wichtige familiäre Ereignisse oder die Mitwirkung an bedeutsamen sportlichen oder kulturellen Veranstaltungen. Für Urlaubsreisen kann grundsätzlich keine Freistellung vom Unterricht erfolgen, auch nicht für einzelne, an die Ferien angrenzende Tage. Bitte beachten Sie dies bei Reisebuchungen.

Anträge auf Unterrichtsbefreiung müssen durch die Schulleitung genehmigt werden. Bitte verwenden Sie dazu die im Sekretariat oder auf unserer Homepage bereitgestellten Formulare und stellen Sie den Antrag bis spätestens zwei Tage vor dem gewünschten Termin. Falls Termine kurzfristig geplant werden müssen, bitten wir Sie, gleich nach Terminvereinbarung um telefonische Vorabinformation.

Unterrichtsbefreiungen sollen nicht mit angekündigten Leistungsnachweisen kollidieren. Wenn dies unabwendbar ist, soll Ihr Kind rechtzeitig mit der betroffenen Fachlehrkraft sprechen und diese auf dem Befreiungsantrag unterschreiben lassen.

gez.
Mark Lörz
Schulleiter